

XVII.

St a d e n.

In einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden der Wetterau, im großherzoglich-hessischen Kreise Büdingen, liegt in einer weiten Ebene an den Ufern der Nidda, das den Grafen von Isenburg-Büdingen zugehörnde Städtchen Staden, neben dem sich ehemals eine mächtige Thalburg erhob, die gegenwärtig jedoch bis auf wenige Reste verschwunden ist.

Die Burg lag auf einer durch die Nidda und den von dieser ausgehenden s. g. Mühlgraben gebildeten geräumigen Insel. Wenn man die Brücke jenes Grabens überschritten hat, sieht man zuerst auf einen viereckten Thurm dessen oberer Aufsatz zwar einer neuern Zeit gehört, dessen unterer Theil aber für ein um so höheres Alter spricht. Neben diesem Thurme steht noch ein zur Burg gehöriges Gebäude aus dem sechszehnten Jahrhundert, und erst hinter diesem erreicht man die Trümmer der Burg, von denen jedoch nur noch die alte Umfassungsmauer zum Theil übrig ist, während an der Stätte der Burggebäude jetzt Gemüse gezogen wer-

den. Das Ganze bildet ein weitläufiges längliches Viereck, das sich auf der Seite der Ribba mit einem Halbkreis schließt, der durch eine besondere mit einer Pforte versehene Mauer von dem übrigen Raume abgeschlossen wird. Auf der Seite nach der Stadt, sowie auf der linken Längenseite des Viereckes fehlen jedoch die Mauern, die nur auf der rechten Seite und um jenen Halbkreis noch erhalten sind, und wenn auch hier vielfach zerfallen, doch meist noch eine Höhe von 12 bis 16 Fuß haben.

Der Begründer des Schlosses Staden war ein Edler (homo liberae conditionis) Wortwin. Er hatte dasselbe auf seinem ihm eigenthümlich zustehenden Boden erbaut (in propriis domate constructum) und machte es nach seiner Vollendung, und zwar in Gemeinschaft mit seiner Gattin Helwig, im J. 1156 zu einem Lehen der fuldischen Kirche ¹⁾. Die bei dieser Gelegenheit aufgestellte Urkunde zeigt zwar nicht, aus welchem Geschlechte der genannte Erbauer stammte, da aber um dieselbe Zeit (1131—1145) zwei Brüder Gerlach und Ortwin Herren v. Büdingen lebten ²⁾, die Namen Wortwin und Ortwin sicher identisch sind, und Staden und Büdingen in ein und derselben Gegend, kaum 3½ Stunde von einander entfernt liegen, so gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, daß jener Wortwin kein anderer als der erwähnte Ortwin v. Büdingen gewesen sey ³⁾, eine Wahrscheinlichkeit, die um so mehr an Zuverlässigkeit gewinnt, als auch die spätere Geschichte darauf hindeutet.

In einer Urkunde des Erzbischofs Konrad v. Mainz vom J. 1189 findet man Hartmannus de Buldingen und Henricus de Staden ⁴⁾. Wahrscheinlich waren beide Söhne der beiden obengenannten Brüder und zwar Hartmann ein Sohn Gerlachs, Heinrich aber ein Sohn Wortwins.

Im J. 1233 ertheilte Abt Konrad von Fulda dem Gerlach v. Büdingen und dessen Verwandten ⁵⁾ Heinrich und Gerlach Hr. v. Isenburg seinen lehnsherlichen Konsens zur Veräußerung von Gütern zu Wickstadt an das Kloster Arnsburg, welche als Zubehörungen des Schlosses Staden von der fuldischen Kirche zu Lehn gingen („quo per castrum in Staden cum reliquis suis adjacentiis a nobis et ecclesia nostra iure feudali possident“) ⁶⁾. Diese Nachricht zeigt uns also außer Gerlach, dem Sohne des obengenannten Hartmanns, auch die Gebrüder Gerlach und Heinrich v. Isenburg als Besitzer von Staden. Auf welche Weise aber die letztern dazu gekommen, ist nicht bekannt.

Während mit Gerlach das büdingische Haus vor dem J. 1247 erlosch, und dessen Antheil an Staden dadurch an die genannten Isenburger gelangte, trennten sich diese in zwei Stämme, und Gerlach begründete namentlich den zu Limburg, dem in der getroffenen Theilung auch Staden zufiel. Sowohl von 1255 (ante castrum nostrum Staden) ⁷⁾ als von 1282 (in castro nostro Staden) ⁸⁾ sind Urkunden vorhanden, welche Gerlach in dem Schlosse zu Staden ausstellte.

Von Gerlach, der sich zuerst Herr v. Limburg nannte, ging Staden an dessen Sohne Johann über, der für das Dorf, welches sich vor dem Schlosse gebildet hatte, im J. 1304 vom Kaiser städtische Freiheiten erwarb *).

Als später Johann's Schwestern Staden als angebliches Allod in Anspruch nahmen, beseitigte dieser denselben dadurch, daß er das Lehn 1308 bei dem Abte von Fulda erneute. Zu dem Schlosse gehörte damals ausser der Stadt, die diese Urkunde noch villa nennt, auch eine Vorkburg oder wie die Urkunde sagt: „exteriorem muntionem quo vulgo dicitur Vurburge“ ¹⁰⁾.

Johann's Enkel, Johann II., verpfändete 1377 eine Hälfte von Staden dem Landgrafen Hermann v. Hessen und dem Grafen Ruprecht v. Nassau und dessen Gemahlin Anna für 2000 fl. ¹¹⁾. Was aus der hessischen Pfandschaft geworden, ist mir unbekannt, die nassauische jedoch ging nach Graf Ruprechts Tode an dessen Witwe über, die sich mit Diether VI. Grafen von Katzenelnbogen zum zweiten Male vermählte, und 1403 die Pfandschaft ihrem Stiefsohn Johann III. Grafen v. Katzenelnbogen verkaufte ¹²⁾.

Nachdem hierauf Johann Hr. zu Limburg die verpfändeten Theile des Schlosses wieder an sich gelöst hatte, verkaufte derselbe das Ganze am 13. Febr. 1405 mit der Einwilligung der Lehns Herren an eine Zahl Adlicher für 10,500 fl. Die ursprünglichen Käufer waren Sibold Löwe von Steinfurt, Eberhard Weise v. Feuerbach, Eppichen v. Klehen und Henne v. Stockheim. Diese nahmen jedoch sogleich neben einer Anzahl ihrer Standes-Genossen, auch

die Burg Friedberg und Johann v. Hsenburg Herrn zu Büdingen in den Kauf mit auf. Schon in dem lehns herrlichen Konsens des Abts v. Fulda vom 18. Februar werden diese als Mitkäufer aufgeführt. Sämmtliche Käufer, — von denen jedoch Sibold Löwe seinen Antheil an Henne Vogt v. Ursel, und Hans v. Stockheim seinen Antheil an seinen Vater Johann abgetreten hatten, — kamen hierauf überein, Staden für eine Ganerbschaft zu erklären und errichteten in dieser Beziehung am 19. März desselben Jahres einen ganerbschaftlichen Vertrag. Sie theilten das Ganze nach den Beiträgen der Einzelnen zu dem Kaufgelde in vier Haupttheile und zwar folgendergestalt: *

Erstes Viertel: Johann v. Hsenburg Herr zu Büdingen.

Zweites Viertel: Johann v. Stockheim, und die Brüder Eberhard und Hermann Weise v. Feuerbach, zur Hälfte, sowie die andere Hälfte und zwar zu 3 Theilen ($\frac{2}{32}$ des Ganzen) die Burg Friedberg, und zu 1 Theil Cittel Weise v. Feuerbach.

Drittes Viertel: Zur Hälfte Hermann v. Karben, und zur andern Hälfte Silbrecht Weise v. Feuerbach und die Brüder Johann und Werner v. Stockheim.

Viertes Viertel: Konrad v. Klehen, Eberhard Löwe v. Steinfurt, Magnus d. ä. v. Dübelsheim, Henne v. Klehen, Heinrich v. Buches, Ludwig Weise v. Feuerbach, Hartmann v. Buches d. j., und Henne Vogt v. Ursel zu gleichen Theilen.

Nur eheliche Söhne, so wurde bestimmt, sollten erben,

wo aber nur Töchter vorhanden seyen, sollten diese von den nächsten Ganerben des betreffenden Viertels und zwar nach Maßgabe des Antheils am Kaufgelde abgekauft werden, und erst wenn die nächsten Ganerben dieses nicht thun wollten, sollten die übrigen dazu berechtigt seyn.

Ein zweiter Vertrag von demselben Tage enthielt die über den Burgfrieden getroffenen Bestimmungen, deren Mittheilung ich jedoch unterlasse, weil sie von den Bestimmungen anderer Burgfrieden nirgends wesentlich abweichen. Die obere Verwaltung der Ganerbschaft sollten vier gewählte f. g. Baumeister besorgen.

Ganerbschaften sind stets reichhaltige Quellen vielfachen Gaders gewesen, und es lag deshalb ganz in den gegenseitigen Verhältnissen begründet, wenn auch die Ganerbschaft zu Staden von diesem Krebschaden des gemeinschaftlichen Wohls nicht befreit blieb. Ich kann mich jedoch nicht dazu verstehen, die einzelnen Streitigkeiten zu erzählen, denn sie sind zu dürreter Natur, als daß ich nicht fürchten müßte, die Geduld des Lesers dadurch zu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich bemerke deshalb nur, daß man schon frühe die Ursache des vielen Gaders einsah und mehr und mehr die Ueberzeugung gewann, daß nur durch eine Grundtheilung der Ganerbschaft demselben ein Ende gemacht werden könnte. Auf dieses Ziel feuerte nun zwar schon ein 1589 am 15. Sept. zu Frankfurt errichteter Vergleich, doch mit eben so wenigem Erfolge, als ein anderer, welcher am 28. Januar 1592 zu Staden unterzeichnet wurde, denn erst durch einen zu Friedberg am 29. April 1662 errichteten Vertrag wurde eine Theilung zwischen

dem isenburgischen Viertel und den übrigen drei Vierteln zu Stande gebracht. Hierdurch wurden die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstadt und Heegheim an Isenburg, das Uebrige aber den adelichen Ganerben überwiesen. Inzwischen waren die meisten adelichen Ganerben schon ausgestorben und nur die v. Karben und die Löw v. Steinfurt noch übrig. Als endlich 1729 auch die erstern erloschen, wurde ihr Antheil, welcher $\frac{13}{32}$ betrug, nach Verhältniß vertheilt, so daß Isenburg $\frac{8}{10}$, die Burg Friedberg $\frac{8}{10}$ und die Löw $\frac{3}{10}$ erhielten.

Im J. 1806 kam die Ganerbschaft unter hessische Hoheit und nachdem 1819 der letzte Burggraf der Burggrafenschaft Friedberg gestorben war, fiel auch der friedbergische Theil an den Staat. Es waren $\frac{12}{57}$ domanial, $\frac{13}{57}$ gehörten den Grafen v. Isenburg-Büdingen und $\frac{32}{57}$ den Freiherren Löw v. Steinfurt. Die Besitzer der Ganerbschaft theilten sich nun dergestalt, daß der Graf v. Isenburg-Büdingen die Stadt Staden, die Freiherren Löw v. Steinfurt die Dörfer Ober- und Unterflorstadt und Hessen das Dorf Stammheim erhielten.

Das Wappen der Ganerbschaft zeigte den Ritter St. George zu Pferd, wie er den Lindwurm erlegt.

Die Burg selbst liegt jedoch schon lange wüste und fand ihren Untergang im dreißigjährigen Kriege.

Das zu Staden gehörende Gericht besteht aus: 1) der Stadt Staden. (1662: 32 Unterthanen (Familien), 1834: 78 Häuser und 535 Einwohner); 2) Obermockstadt (1662: 25 Unterthanen, 1834: 89 Häuser und 572 Einwohner); 3) Niedermockstadt (1662: 28 Unterth., 1834: 114 Hän-

fer und 576 Einwohner); 4) Heegheim (1662: 15 Unterth.: 1834: 38 Häuser und 224 Einwoh.); 5) Stammheim (1662: 14 Einwoh., 1834: 99 Häuser u. 650 G.); 6) Oberflorstadt (1662: 22 Unterth.; 1834: 46 Häuser u. 208 Einwoh.) und 7) Nieder- oder Unterflorstadt (1662: 39 Unterth., 1834: 157 H. u. 940 Einwoh.).

Im J. 1662 bestand also die Bevölkerung des Gerichts Staden aus 175 Familien oder, die Familie durchschnittlich zu 6 Personen angeschlagen, — 1050 Seelen, die sich bis zum J. 1834 auf 3705 Seelen vermehrt haben.

Außer den genannten Orten bestanden ehemals noch zwei andere, die im 15. Jahrhundert ausgegangen zu sein scheinen: Bürx (Birks) bei Florstadt und Oppoltsbüusen bei Stammheim.

U n m e r k u n g e n .

1) Schannat Client. Fuld. Prob. p. 259. — 2) Gudenus cod. dipl. I. 100. 169. — 3) Schmidt (heff. Gesch. II. 118) nimmt dieses mit Bestimmtheit an, während Eigenbrodt (Archiv für heff. Gesch. u. Alterthumskunde I. 433 r.) dessen gar nicht gedenkt. — 4) Gudenus III. 855. — 5) Die Urkunde sagt: „suis nepotibus“ eine Bezeichnung, die sich wegen ihrer Vieldeutigkeit nicht fest bestimmen läßt. — 6) Archiv für heff. Gesch. u. Alterthumskunde I. 284. — 7) *ibid.* I. p. 1121. — 8) Gudenus I. p. 793. — 9) Alte Abschrift. Datum Francofurt VI. mensis Julij Anno dni. MCCCIII. Indictione II. Regni vero nostri Anno VI. — „quod idem oppidum per omnia eisdem libertatibus et juribus gaudeat ac fruatur, quibus civitas nostra Francofurtum noscitur gaudere.“ — 10) Schannat Client. Fuld. Prob. p. 313 — 11) Dr. Hf. und Wenzl I. Ufbsch. S. 243. — 12) Wenzl I. Ufbsch. S. 213. Alles Uebrige ist aus ungedruckten Nachrichten entnommen.